

## Q-Halbtage / Dispensationen

Absenz	Begründung	Antrag	Entscheid / Kompetenz	Besonderes
<b>Quartals-Halbtage</b>	Grundsätzlich frei verwendbar (§38 Abs. 1 Schulgesetz)	Mitteilung 2 Schultage vorher durch Inhaber der elterlichen Sorge an Klassenlehrperson	Klassenlehrperson	Q-Halbtage können kumuliert bezogen werden. Ausnahmen gelten bei besonderen Schulanlässen wie Projektwoche, Schulschlussfeier, Lager, etc.) Klassenlehrperson und Sekretariat führen Kontrolle.
<b>Dispensation ein Tag</b>	Gemäss Verordnung §13 Abs. 2	Antrag schriftlich durch Inhaber der elterlichen Sorge, 2 Wochen im Voraus	Schulleitung	
<b>Dispensation ab einem Tag</b>	Gemäss Verordnung §13 Abs. 2	Antrag schriftlich durch Inhaber der elterlichen Sorge, 4 Wochen im Voraus	Schulpflege	
<b>Krankheit, Unfall</b>		Die Inhaber der elterlichen Sorge informieren unverzüglich die Schule, gemäss Verordnung §15		Arztzeugnis länger als 2 Wochen
<b>Unentschuldigte Absenz Gemäss §37 &amp; 37a des Schulgesetzes</b>			Strafkompetenz Schulpflege	Vorgehen gemäss §37 & 37a Schulgesetz